

ARBEITSLOS UND GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGT? Alles zu den Bestimmungen ab 1.1.2026

Sie sind arbeitslos und erhalten Geld vom AMS? Ab 1.1.2026 ist es nur mehr in geregelten Ausnahmefällen möglich, dass Sie geringfügig beschäftigt sind. Außerdem werden Nebeneinkommen ab 1.1.2026 zusammengezählt. Übersteigt die Summe der Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10 Euro) gelten Sie nicht als arbeitslos.

Was bedeutet „geringfügig beschäftigt“?

Unter „geringfügig beschäftigt“ versteht man Tätigkeiten, durch die Sie Einkünfte unter der Geringfügigkeitsgrenze erhalten.

Dazu zählen

- ▶ **Unselbständige Beschäftigungen**
(zB. geringfügige Anstellungen, geringfügige Arbeit als freie_r Dienstnehmer_in usw.)
- ▶ **Selbständige Beschäftigungen und Tätigkeiten als geschäftsführender Gesellschafter**
(zB. Selbständigkeit, die von der Pflichtversicherung ausgenommen sind)
Dabei ist zu beachten, dass weder das durchschnittliche Einkommen pro Monat oder 11,1 % vom durchschnittlichen monatlichen Umsatz die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten darf.
- ▶ **Die Führung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs**, wenn 3 % vom Einheitswert die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

Haben Sie Einkünfte aus mehreren geringfügigen Tätigkeiten, so werden diese Einkünfte zusammengerechnet!

Wann ist eine geringfügige Beschäftigung während der Arbeitslosigkeit erlaubt?

Während Sie Geld vom AMS erhalten, ist es nur mehr in bestimmten Ausnahmefällen möglich, dass Sie eine geringfügige Beschäftigung weiter ausüben oder antreten:

1.) Sie werden arbeitslos und sind aktuell geringfügig beschäftigt?

Dann dürfen Sie **diese** selbständige oder unselbständige geringfügige Beschäftigung weiter ausüben, wenn Sie diese geringfügige Beschäftigung mindestens 26 Wochen (182 Tage) gleichzeitig zu einer vollversicherten Beschäftigung (Teilzeit-, Vollzeitstelle, pflichtversicherte Selbständigkeit) ausgeübt haben.

Wird diese geringfügige Beschäftigung beendet, darf eine neue geringfügige Beschäftigung nur aufgenommen werden, wenn Punkt 2 oder 3 erfüllt ist.

2.) Sie sind bereits arbeitslos und möchten eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen?

Das ist nur möglich, wenn Sie schon längere Zeit arbeitslos sind und schon 365 oder mehr Tage Geld vom AMS oder Krankengeld erhalten haben. Sie können dann

- ▶ grundsätzlich einmalig für einen Zeitraum von 26 Wochen geringfügig beschäftigt sein oder
- ▶ für einen unbegrenzten Zeitraum, wenn Sie arbeitslos sind und schon 365 Tage Geld vom AMS oder Krankengeld erhalten haben **und** zusätzlich 50 Jahre oder älter sind und/oder einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen können.

Die 365 Tage, für die Sie Geld vom AMS erhalten haben, dürfen dabei nie länger als 62 zusammenhängende Tage unterbrochen worden sein. Krankengeld zählt in diesen 365 Tagen wie Geld vom AMS.

3.) Sie waren lange krank und haben dabei für 52 Wochen Krankengeld und/oder Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld erhalten?

Dann dürfen Sie einmalig in einem Zeitraum von 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Zwischen dem Ende der Erkrankung und Beginn der geringfügigen Beschäftigung nicht mehr als 52 Wochen (364 Tage) liegen.

Beachten Sie zusätzlich

- ▶ Ihr Einkommen aus mehreren geringfügigen unselbständigen Beschäftigungen übersteigt zusammengegerechnet die Geringfügigkeitsgrenze? Dann müssen alle geringfügigen Beschäftigungen beendet werden, um wieder arbeitslos zu sein und Geld vom AMS erhalten zu können.
- ▶ Übersteigen Einkünfte aus verschiedenen geringfügigen Tätigkeiten in einem Monat zusammengegerechnet die Geringfügigkeitsgrenze, dann sind Sie in nicht arbeitslos und erhalten in diesem Monat kein Geld vom AMS
- ▶ Erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung für eine politische Tätigkeit erhalten Sie kein Geld vom AMS, wenn Sie gleichzeitig (selbständig oder unselbständig) geringfügig beschäftigt sind.